



rechtsaudit.com

Leitfaden Erbrecht

von
Rechtsanwalt
Robert Haas

Erben und Vererben

Streitigkeiten über die Verteilung einer Erbschaft haben schon manche Familie und Freundschaft zerstört.

Oft genug muss in solchen Fällen auch noch ein erheblicher Teil des Nachlasses in gerichtliche Auseinandersetzungen investiert werden: Erbschaftsstreitigkeiten sind in der Rechtsschutzversicherung ausgeschlossen und der Streitwert ist oft bedeutend. Dementsprechend teuer sind Anwalts- und Gerichtsgebühren.

Den kostspieligen Streit um den Nachlass können Sie Ihren Erben jedoch ersparen, wenn Sie sich rechtzeitig über die erbrechtlichen Regelungen informieren und entsprechend Vorsorge treffen. Diese Vorsorge umfasst nicht nur die Verteilung des Nachlasses, sondern auch die Regelung des eigenen Schicksals für den Fall einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls. Im Rahmen einer Patientenverfügung können Sie Ihren Angehörigen schwierige Entscheidungen abnehmen, etwa wer die Pflege übernehmen soll und ob er/sie eine Gegenleistung dafür erhält oder unter welchen Voraussetzungen eine medizinische Behandlung abgebrochen werden soll. Oft haben derartige Entscheidungen auch Auswirkungen auf die Verteilung des Nachlasses.

Viele Menschen verdrängen aus nachvollziehbaren Gründen den Gedanken an Tod und Krankheit und verschieben die notwendigen Regelungen "auf später". Die Wahrheit ist aber, dass wir alle mit dem Risiko des plötzlichen Todes leben. Ein Blick in die Unfallstatistiken genügt.

Natürlich hat der Gesetzgeber durch die Ausgestaltung des Erbrechts bereits Vorsorge getroffen, um bestimmte Mindeststandards festzulegen. Schließlich muss geregelt sein, was mit dem Vermögen eines Verstorbenen geschieht, wenn dieser selbst keine Anordnung getroffen hat. Die Frage ist, ob diese gesetzliche Regelung voll und ganz Ihren Wünschen entspricht.

Damit Ihnen und Ihren Angehörigen unangenehme Überraschungen erspart bleiben, gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Nachlassverteilung zu regeln:

- n **Schenkungen auf den Todesfall**
- n **Testament**
- n **Erbvertrag**
- n **Nachlassverwaltung und Testamentsvollstreckung**

Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen Überblick über die gesetzliche Erbfolge und über die Gestaltungsmöglichkeiten, die Ihnen zur Verfügung stehen.

Die gesetzliche Erbfolge

So ziemlich jeder glaubt zu wissen, was mit dem Begriff "gesetzliche Erbfolge" gemeint ist, die Wenigsten jedoch wissen mit dem Begriff wirklich etwas anzufangen. Das Erbrecht regelt die Verteilung des Nachlasses durch "Beteiligung" der Erben am Nachlass nach Bruchteilen, nicht durch Zuwendung bestimmter Vermögenswerte.

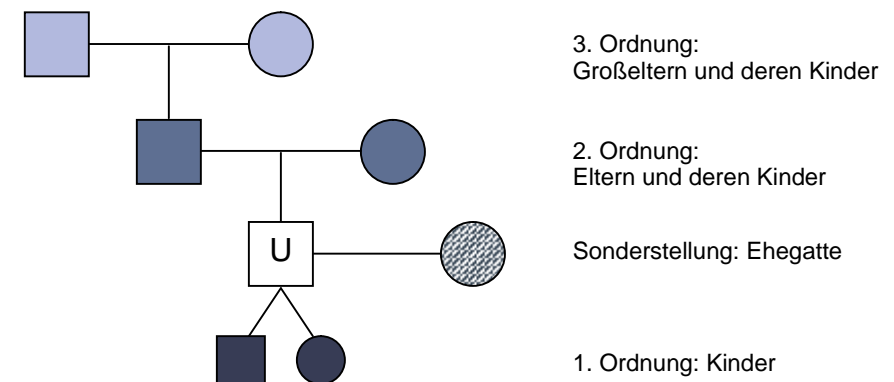
Von Gesetzes wegen erben nur die Verwandten des Erblassers. Verwandt in diesem Sinne sind alle Personen, die mit dem Erblasser gemeinsame Vorfahren haben. Adoptierte Kinder werden durch gesetzliche Anordnung den leiblichen Kindern gleichgestellt und werden deshalb prinzipiell wie Verwandte behandelt.

Nicht verwandt im Gesetzessinn sind damit der Ehegatte und dessen Angehörige wie z.B. die Schwiegermutter, der Schwiegersohn, der Stiefvater usw.

Der Ehepartner hat aber ein eigenständiges Erbrecht neben den Verwandten. Dieses Erbrecht endet allerdings im Fall einer Scheidung. Für eingetragene Lebenspartnerschaften gelten die erbrechtlichen Regelungen im wesentlichen entsprechend.

Die gesetzlichen Erben sind nicht in gleicher Weise erbberechtigt. Ihr Erbrecht hängt davon ab, ob es vorrangige Verwandte gibt und ihr Anteil am Nachlass vom Grad der Verwandtschaft.

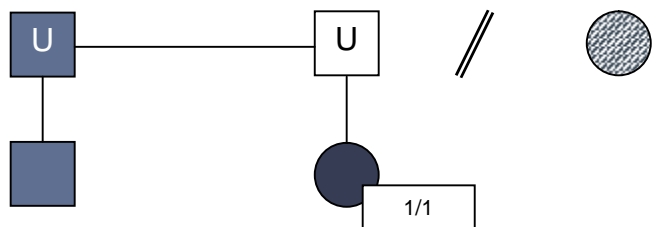
Das deutsche Erbrecht teilt deshalb die Erbberechtigten in verschiedene Ordnungen ein: Erben der 1. Ordnung sind die Kinder des Erblassers. Vorverstorbene Kinder werden durch deren Kinder ersetzt. Erbberechtigt sind auch die nichtehelichen Kinder des Erblassers. Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Kinder und Kindeskinde. Erben der 3. Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Kinder und Kindeskinde.



Die Erben einer Ordnung verdrängen die Erben einer niederen Ordnung vollständig. Gibt es also Erben der 1. Ordnung, gehen die Erben der 2., 3. usw. Ordnungen leer aus.

Beispiel:

Der geschiedene Erblasser hat eine Tochter und einen vorverstorbenen Bruder, der wiederum einen Sohn hat (Neffe des Erblassers).

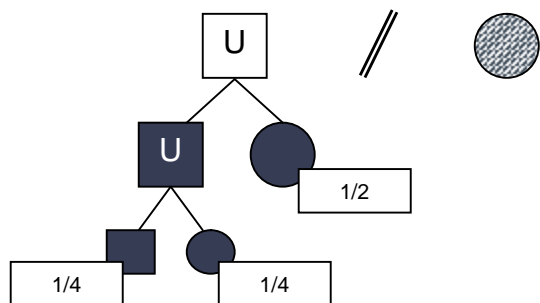


Hier erbt die Tochter des Erblassers alleine. Sie verdrängt als Erbe 1. Ordnung den Neffen des Erblassers, der nur Erbe der 2. Ordnung ist.

Erben einer Ordnung erben zu gleichen Teilen. Vorverstorbenen werden durch ihre Kinder (oder Kindeskind) ersetzt – Erbfolge nach Stämmen.

Beispiel:

Der geschiedene Erblasser hat eine Tochter und einen vorverstorbenen Sohn, der wiederum zwei Kinder (Enkel des Erblassers) hat.



In diesem Fall erbt die Tochter des Erblassers 1/2 neben den Enkeln des Erblassers (2 x je 1/4). Die Enkel ersetzen den Sohn des Erblassers, der als Erbe der 1. Ordnung gleichberechtigt neben seiner Schwester geerbt hätte.

Ab der 4. Ordnung (Urgroßeltern des Erblassers und deren Kinder und Kindeskind) werden vorverstorbenen Verwandten nur dann durch deren Kinder oder Kindeskind ersetzt, wenn es keine näher stehenden Verwandten gibt. Ansonsten erben die näher stehenden Verwandten allein.

Das Erbrecht des Ehegatten

Der Ehegatte des Erblassers hat ein eigenes Erbrecht. Er erbt neben den Erben der 1. Ordnung zu 1/4 und neben Erben der 2. Ordnung sogar zu 1/2. Im Verhältnis zu Erben fernerer Ordnungen erbt der Ehegatte allein. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind erbrechtlich den Ehegatten gleichgestellt.

Durch den Tod des einen Ehegatten endet die Zugewinngemeinschaft, sofern beide Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft lebten. So wie bei einer Scheidung ist der Zugewinn bei Ende der Zugewinngemeinschaft auszugleichen. Für den überlebenden Ehepartner sieht das Gesetz einen **pauschalen Zugewinnausgleich** vor, der durch eine Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um 1/4 realisiert wird. Diese pauschale Erhöhung findet nur statt, sofern der überlebende Ehegatte erbt. In diesem Fall kommt es also zu einer Aufteilung des Nachlasses zwischen den Kindern und dem überlebenden Ehegatten zu je 1/2.

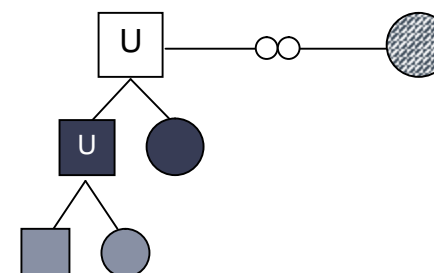
Beispiel:

Der Verstorbene war verheiratet und hatte zwei Kinder und zwei Enkel. Der Sohn ist vorverstorben. Es erben nach Gesetz

die Ehefrau 1/4, mit erhöhtem Erbteil (pauschaler Zugewinnausgleich) 1/2

die Kinder daneben jeweils 1/4.

Der vorverstorben Sohn wird durch die Enkel ersetzt, so dass jedes der Enkelkinder 1/8 erhält.



Sonderstellung: Ehegatte
1/4 Erbteil + 1/4 pausch. Zugewinn

1. Ordnung: Kinder
je 1/4 Erbteil

Erbfolge nach Stämmen: Enkelkinder erben an Stelle des Sohnes 1/4 = 2 x 1/8

Zugewinnausgleich

Wie schon erwähnt, ist beim Tod eines Ehegatten der Zugewinn auszugleichen, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand lebten. Das Gesetz sieht für diesen Fall vor, dass der Erbteil des überlebenden Ehegatten pauschal um $\frac{1}{4}$ erhöht wird.

Beispiel:

	<i>Ehemann</i>	<i>Ehefrau</i>
Anfangsvermögen	€ 10.000,00	€ 10.000,00
Endvermögen beim Tod	€ 260.000,00	€ 20.000,00
Zugewinn während der Ehe	€ 250.000,00	€ 10.000,00
Zugewinnausgleich	€ 120.000,00	

Unterstellt man, ein Ehepartner im Beispielfall würde neben den Kindern erben, so erhielte er bei gesetzlicher Erbfolge

1/4 Erbteil (260.000 : 4)	€ 65.000,00
und 1/4 Erhöhung als pauschaler Zugewinnausgleich	€ 65.000,00
insgesamt also	€ 130.000,00

Der Ehegatte, der nicht erbt, kann die reale Teilung des Zugewinns verlangen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Ehegatte enterbt ist oder die Erbschaft ausschlägt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es für den überlebenden Ehegatten deshalb von Vorteil sein, auf die Erbschaft zu verzichten (auszuschlagen) und reale Teilung des Zugewinns zu beanspruchen. Dadurch kann sich ein erheblich höherer Vermögenszufluss ergeben:

Wenn im Beispiel der überlebende Ehegatte die Erbschaft ausschlägt, erhält er die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil, also $\frac{1}{8}$. Außerdem kann er als Nicht-Erbe den realen Zugewinnausgleich verlangen.

Es ergibt sich also folgende Berechnung:

Pflichtteil ($\frac{1}{8}$ aus 260.000)	€ 32.500,00
realer Zugewinnausgleich	€ 120.000,00
Insgesamt	€ 152.500,00

Vermögenszufluss bei gesetzlicher Erbregelung € 130.000,00

Differenz: € 22.500,00

Zusätzliche Effekte können sich durch die Erbschaftsteuer ergeben.

Gesetzliches Erbrecht des Staates

Ist kein gesetzlicher Erbe vorhanden - also weder ein Verwandter noch ein Ehegatte, so erbt kraft Gesetzes der Fiskus. Allerdings ist die Haftung des Fiskus als Erbe generell auf den Nachlass beschränkt.

Wann sollten Sie ein Testament machen ?

Um diese Frage beantworten, sollten Sie sich zunächst einmal darüber klar werden, wer nach den gesetzlichen Regelungen erben würde. Am besten zeichnen Sie Ihren Stammbaum auf und verwenden für männliche Verwandte als Symbol ein Quadrat und für weibliche Verwandte einen Kreis. Das erleichtert die Übersicht.

Im nächsten Schritt überprüfen Sie, wer zu welchen Anteilen erben würde und ob Sie dieses Ergebnis befriedigt.

- n Vielleicht möchten Sie einen entfernteren Verwandten (beispielsweise bei den Nefen) fördern, der neben Ihren Kindern nicht erbberechtigt wäre?
- n Unter Umständen möchten Sie einen Teil Ihres Vermögens einer wohltätigen Organisation zukommen lassen.
- n Oder sie wollen erreichen, dass Ihre Ehefrau im gemeinsamen Haus wohnen bleiben und das Haus erst nach deren Tod auf die Kinder übergehen soll.
- n Vielleicht soll auch eines Ihrer Kinder Ihren Betrieb weiterführen, so dass Sie die wirtschaftliche Einheit des Unternehmens sichern müssen.
- n Oder eines der Kinder hat bereits eine Schenkung erhalten, die bei der Aufteilung der Erbschaft berücksichtigt werden soll.

In all diesen Fällen ist ein Testament notwendig, um eine gerechte Verteilung des Nachlasses zu gewährleisten. Ein Testament geht der gesetzlichen Erbteilung immer vor, so dass Sie weit reichende Gestaltungsmöglichkeiten haben. Mehr dazu im folgenden Abschnitt.

Vor allem können Sie über ein Testament auch auf die Belastung der Erben mit der Erbschaftsteuer einwirken. Durch eine geschickte Verfügung lässt sich die Steuerlast erheblich mindern oder sogar vollständig vermeiden.

Wenn ein Testament vorhanden ist, erben ausschließlich diejenigen, die im Testament als Erben eingesetzt sind. Die gesetzliche Erbfolge wird durch das Testament vollständig ausgeschlossen.

Hierbei gilt jedoch eine Einschränkung: der Pflichtteil (s. dazu unten).

Was können Sie im Testament regeln ?

Generell können Sie in einem Testament frei bestimmen, wie Ihr Vermögen nach Ihrem Tod verteilt werden soll und teilweise auch, unter welchen Voraussetzungen jemand erben soll.

- n **Sie können von der gesetzlichen Verteilungsregelung abweichende Erbanteile bestimmen;**
- n **Sie können Personen als Erben einsetzen, auch wenn diese nach dem Gesetz nicht zu Erben berufen sind;**
- n **Sie können Ersatzerben bestimmen für den Fall, dass die als Erbe bestimmte Person vor Ihnen verstirbt;**
- n **Sie können festlegen, dass mehrere Personen zeitlich nacheinander Erbe Ihres Nachlasses werden (Vor- und Nacherben). Der Vorerbe darf grundsätzlich von der Erbschaft nichts verschenken und er darf auch keine Grundstücke veräußern. Sie können den Vorerben von jedoch diesen Beschränkungen befreien oder ihn weiteren Beschränkungen unterwerfen;**
- n **Sie können Personen von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen ("enterben"). Jedoch können Sie nur unter bestimmten engen Voraussetzungen auch den Pflichtteil entziehen (etwa, wenn Sie von der betroffenen Person vorsätzlich misshandelt wurden);**
- n **Sie können einzelne Vermögensgegenstände und bestimmte Geldbeträge aus dem Nachlass herausnehmen und einzelnen Personen zuwenden (Vermächtnis);**
- n **Sie können einzelnen Begünstigten Auflagen erteilen;**
- n **Sie können die Aufteilung des Nachlasses ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit untersagen, beispielsweise um die Fortführung eines Betriebes abzusichern;**
- n **Sie können einen Testamentsvollstrecker ernennen, der Ihre Anordnungen im Testament umsetzt.**

Testamentarische Verfügungen haben regelmäßig auch **steuerliche Auswirkungen**. Informationen zur Erbschaftsteuer finden Sie in dem entsprechenden Abschnitt. Die Erben können - in Abhängigkeit vom Grad der Verwandtschaft - unterschiedliche Steuerfreibeträge in Anspruch nehmen. Gegenstand der Besteuerung ist jeweils der Erbgang, so dass beispielsweise bei Vor- und Nacherbschaft die Erbschaftsteuer mehrfach entstehen kann.

Der Pflichtteil

Wird ein naher Angehöriger in einem Testament nicht berücksichtigt, der bei gesetzlicher Erbfolge geerbt hätte, so wird er von der Erbschaft vollständig ausgeschlossen. Jedenfalls für die nächsten Angehörigen wird das als ungerecht empfunden. Aus diesem Grund billigt das Gesetz in diesem Fall einen Ausgleichsanspruch zu, den so genannten Pflichtteil. Der Pflichtteil ist nur ein Geldanspruch des nicht berücksichtigten Erben gegen den Nachlass, also gegen die testamentarischen Erben. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Pflichtteilsberechtigt sind nur der Ehegatte, die Kinder des Erblassers und deren Kindeskinder sowie die Eltern des Erblassers, aber nur, wenn sie ohne das Testament nach dem Gesetz geerbt hätten.

Beispiel:

Der verheiratete Erblasser hat eine Tochter. Er setzt seine Ehefrau, mit der er in Zugewinnsgemeinschaft lebte, als Alleinerbin ein. Die nach gesetzlichem Erbrecht berechnete Tochter wird also enterbt. Der Nachlasswert beträgt € 100.000,00.

Bei gesetzlicher Erbfolge hätte die Tochter 1/2 neben der Ehefrau geerbt, also € 50.000,00. Als Pflichtteilsberechnete kann sie den Wertausgleich in Geld verlangen. Der Anspruch beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also 1/4 des Nachlasswertes, hier € 25.000,00.

Die Eltern des Erblassers sind nicht pflichtteilsberechtigt, weil sie ohne Testament auch nicht erben würden.

Den Pflichtteilsanspruch kann der Erblasser nicht dadurch unterlaufen, dass er den Pflichtteilsberechtigten mit einer (kleinen) Zuwendung im Testament berücksichtigt, die weniger als den Pflichtteil ausmacht. In diesen Fällen wird die Wertdifferenz durch einen Zusatzpflichtteil aufgestockt.

Beispiel:

Der verheiratete Erblasser hat eine Tochter. Er setzt seine Ehefrau, mit der er in Zugewinnsgemeinschaft lebte, als Erbin zu 7/8 und seine Tochter als Erbin zu 1/8 ein. Der Nachlasswert beträgt € 100.000,00.

Bei gesetzlicher Erbfolge hätte die Tochter 1/2 neben der Ehefrau geerbt also € 50.000,00. Tatsächlich erbt sie nur € 12.500,00. Wäre sie vollständig enterbt worden, hat sie den Pflichtteilsanspruch in Höhe von € 25.000,00. Der testamentarische Erbteil wird durch den Zusatzpflichtteil um die Wertdifferenz aufgestockt, so dass die Tochter noch einen Geldanspruch in Höhe von € 12.500,00 hat.

Wie errichten Sie ein Testament ?

Das Testament ist ein Dokument von großer Wichtigkeit. Zum einen handelt es sich um den "letzten Willen" des Erblassers, also um die abschließende Verfügung über sein Vermögen. Daneben regelt das Testament die Verteilung von oftmals bedeutenden Vermögenswerten mit weit reichenden Konsequenzen.

Bei Willenserklärungen von solcher Wichtigkeit stellt der Gesetzgeber besondere Formvorschriften auf, um die Bedeutung der Erklärung zu verdeutlichen. Testamente können prinzipiell nur durch eigenhändiges Testament oder öffentliches Testament errichtet werden.

Das **eigenhändige Testament** muss vom Erblasser vollständig handgeschrieben und unterschrieben sein. Die Unterschrift sollte mit vollständigem Vor- und Familiennamen erfolgen. Empfehlenswert ist auch die Angabe von Ausstellungsort und Ausstellungsdatum, weil ein späteres Testament eine frühere Verfügung ersetzt.

Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten die Begünstigten ebenso mit ihrem vollen Namen genannt werden. Wenn der Erblasser einzelne Vermögensgegenstände zuwenden will (Vermächtnis), tut er gut daran, diese möglichst präzise zu beschreiben.

Es steht dem Erblasser frei, das Testament aufzubewahren, wo er will. Um zu vermeiden, dass ein vorhandenes Testament womöglich übersehen wird, empfiehlt es sich, das Testament in **amtliche Verwahrung** zu geben. Zuständig für die Verwahrung sind die Amtsgerichte - in Baden-Württemberg die Notare. Im Todesfall eröffnet das Nachlassgericht den Erben den Inhalt des Testaments.

Unabhängig davon sollten Sie auch eine Person Ihres Vertrauens darüber informieren, dass ein Testament existiert und wo es zu finden ist.

Rechtsanwälte können Sie bei der Gestaltung des Testaments beraten - auch in steuerlicher Hinsicht. Durch die qualifizierte Beratung stellen Sie sicher, dass Ihr Wille verwirklicht und das angestrebte wirtschaftliche Ergebnis auch tatsächlich erreicht wird.

Das **öffentliche Testament** wird bei einem Notar errichtet, indem der Notar den Willen des Erblassers aufnimmt und diesen bei der Formulierung unterstützt.

Notarielle Testamente werden immer amtlich verwahrt.

Können Sie ein Testament widerrufen oder ändern ?

Ein Testament kann jederzeit widerrufen werden. Dazu genügt es, das Testament zu vernichten. Ausreichend ist auch ein entsprechender Vermerk "widerrufen" oder "aufgehoben" auf dem Testament (Datum und Unterschrift nicht vergessen!).

Befindet sich das Testament in amtlicher Verwahrung, wird es durch die Rücknahme aus der Verwahrung ungültig. Voraussetzung ist allerdings das persönliche Erscheinen bei der Verwahrungsstelle.

Ein Testament kann auch durch Errichtung eines neuen Testaments außer Kraft gesetzt werden. Generell löst ein neues Testament ein älteres ab.

Ist die neue Regelung aber (unbeabsichtigt) lückenhaft, stellt sich die Frage, ob das neue Testament das alte vollständig außer Kraft setzen sollte oder nur teilweise ändern oder ergänzen. Zu empfehlen ist deshalb eine ausdrückliche Erklärung, dass das bisherige Testament nicht mehr gelten soll beziehungsweise an welcher Stelle das bisherige Testament ergänzt oder geändert werden soll.

Generell ist davon abzuraten, den Letzten Willen in mehreren Urkunden niederzulegen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die letztwilligen Verfügungen (unerkant) lückenhaft bleiben oder sich (unbeabsichtigt) sogar widersprechen.

Die Möglichkeit, das Testament frei zu widerrufen oder zu ändern ist beim gemeinschaftlichen Testament allerdings eingeschränkt. Einzelheiten dazu finden Sie im entsprechenden Abschnitt.

Gemeinschaftliches Testament

Ehepartner und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Auch ein gemeinschaftliches Testament kann als eigenhändiges oder als öffentliches Testament niedergelegt werden. Verfassen die Ehepartner das gemeinschaftliche Testament eigenhändig, so genügt es, wenn einer der Partner den Text aufschreibt und beide mit vollem Namen unterzeichnen. Ort und Datum der Ausfertigung sollen für jeden der Partner gesondert angegeben werden (es handelt sich schließlich um zwei Testamente in einer Urkunde).

Im übrigen kann auf die Ausführungen im vorangegangenen Abschnitt verwiesen werden.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament ist zu beachten, dass die Möglichkeit zur Aufhebung, Änderung oder Ergänzung eingeschränkt sein kann. Dieser Beschränkung unterliegen sämtliche Verfügungen, von denen anzunehmen ist, dass sie ohne die Verfügungen des anderen Partners nicht oder nicht so getroffen worden wären. Solche **wechselbezüglichen Verfügungen** können nur zu Lebzeiten beider Partner aufgehoben oder geändert werden und jeweils nur mit Zustimmung beider Partner. Ohne die Mitwirkung eines Partners bedarf die Änderung eines gemeinschaftlichen Testaments immer der notariellen Form.

Nach dem Tod eines der Partner ist eine Änderung eines gemeinschaftlichen Testaments nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Häufig ist es der Wunsch der Partner, dass nach dem Tod des einen zunächst der andere Partner alles erbt und erst nach dessen Tod die Kinder erben sollen (so genanntes "**Berliner Testament**"). In diesem Falle erbt der überlebende Partner allein. Er ist nur gehalten, seinerseits an die Kinder zu vererben. Regelmäßig kann der überlebende Ehegatte ohne Beschränkung über den Nachlass verfügen.

In dieser Konstellation werden die Kinder auf den Tod des Erstversterbenden enterbt. Den Kindern steht also der **Pflichtteil** zu.

Die Konstruktion des Berliner Testaments hat damit den Nachteil, dass der überlebende Ehegatte mit dem Risiko der Inanspruchnahme durch die pflichtteilsberechtigten Kinder belastet wird. Das ist beim Berliner Testament unbedingt zu bedenken, weil gerade der Pflichtteilsanspruch das wirtschaftliche Ziel des Testaments gefährdet. In soweit muss gegebenenfalls durch entsprechende testamentarische Anordnung Vorsorge für diesen Fall getroffen werden.

Außerdem finden beim Berliner Testament zwei Erbgänge statt - vom Erblasser zunächst auf den Ehegatten und später von diesem auf die Kinder. Das führt zur **doppelten Besteuerung** bei der Erbschaftsteuer.

Unter diesem Blickwinkel machen differenzierte Erbregelungen Sinn, beispielsweise durch **Erbvertrag**. Vor allem die wirtschaftlichen Ziele und die Steuerersparnis können durch solche Regelungen optimal realisiert werden.

Sie sind Erbe – Was ist zu tun ?

Als Erbe rücken Sie mit dem Tod des Erblassers in vollem Umfang in dessen Rechtsposition ein. Das bedeutet, dass Sie ab sofort der Ansprechpartner für Gläubiger und Schuldner des Erblassers sind. Im Klartext heißt das:

Sie erben nicht nur die vorhandenen Vermögenswerte, sondern Sie erben auch die **Schulden**. Sofern Sie das Erbe antreten, haften Sie für diese Schulden mit Ihrem gesamten Vermögen. Dabei spielt es keine Rolle, auf welcher Rechtsgrundlage Sie Erbe wurden - gesetzliche Erbfolge, Testament oder Erbvertrag. Es treffen Sie die Rechte und Pflichten eines Erben gleichermaßen.

Schon aus diesen Gründen sollten Sie sofort mit der Suche nach einem etwaigen Testament beginnen. Hier können Regelungen enthalten sein, die Ihre weiteren Entscheidungen maßgebend beeinflussen. Sofern Sie ein Testament finden, müssen Sie dieses unverzüglich beim Nachlassgericht in Verwahrung geben.

Damit Sie keine unliebsamen Überraschungen erleben, ist bei einem Todesfall größte Eile geboten. Sie können die Inanspruchnahme für sämtliche Verbindlichkeiten des Erblassers vermeiden, indem Sie die **Erbschaft ausschlagen**. Durch die Erbausschlagung verlieren Sie Ihre Erbenstellung vollständig. Die Ausschlagung ist in aller Regel unwiderruflich. Die Ausschlagung der Erbschaft ist innerhalb einer **Frist von 6 Wochen ab Kenntnis vom Erbfall** gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht zu erklären. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie die Erbschaft antreten sollen, können Sie ein so genanntes **Aufgebotsverfahren** beim Nachlassgericht beantragen und Ihre Haftung auf den Nachlass beschränken. In diesem Fall wird das Nachlassgericht die Gläubiger des Erblassers auffordern, ihre Forderungen mitzuteilen und dafür eine Frist setzen. Meldet sich ein Gläubiger nicht innerhalb dieser Frist, muss er sich mit dem begnügen, was nach der Befriedigung der anderen Gläubiger vom Nachlass übrig bleibt.

Möchten Sie die Erbschaft antreten und nur verhindern, dass Sie mit Ihrem eigenen Vermögen für Nachlassschulden haften, können Sie die **Haftung auf die Erbschaft beschränken**. Das erreichen Sie dadurch, dass Sie beim Nachlassgericht die **Nachlassverwaltung** beziehungsweise die **Nachlassinsolvenz** beantragen. Dadurch bleibt Ihr eigenes Vermögen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Der Nachteil dieses Verfahrens besteht darin, dass Sie den gesamten Nachlass an die Gläubiger beziehungsweise den Nachlassverwalter herausgeben müssen - auch lieb gewonnene Erinnerungsstücke.

Als Erbe sollten Sie sich schnellstmöglich einen **Erbschein** beschaffen, um gegebenenfalls Ihre Erbenstellung nachweisen zu können. Die Vorlage des Erbscheins wird regelmäßig bei Verfügungen über Bankkonten verlangt sowie bei der Eigentumsumschreibung im Grundbuch.

Als Erbe sind Sie auch dafür verantwortlich, dass die notwendigen Formalitäten (Arzt, Bestattungsinstitut usw.) erledigt werden, sodass der Erblasser angemessen bestattet wird. Außerdem müssen Sie sofort beim zuständigen Standesamt den Todesfall anzeigen.

Mehrere sind Erben – Was ist zu tun ?

In der Regel fällt der Nachlass an mehrere Personen, die dann insgesamt die Erbengemeinschaft bilden. Rechte und Pflichten treffen die Gemeinschaft als Ganzes, wobei jedes Mitglied der Gemeinschaft als Gesamtschuldner haftet. Intern schulden die Mitglieder der Erbengemeinschaft Ausgleich entsprechend der Höhe ihrer Erbteile.

Die eben beschriebenen Pflichten des Erben treffen in diesem Fall alle Personen, die der Erbengemeinschaft angehören. Allerdings muss jeder für sich selbst entscheiden, ob er die Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung für sich in Anspruch nehmen will / muss bzw. ob er die Erbschaft ausschlägt. Die Tatsache, dass eine Erbengemeinschaft besteht, führt nicht zu einer Verlängerung der Ausschlagungsfrist.

Zur Verfügung über Nachlassgegenstände sind nur alle Erben gemeinschaftlich befugt. Bei einer Erbengemeinschaft besteht deshalb die Besonderheit, dass nur ein **gemeinschaftlicher Erbschein** erteilt wird.

Innerhalb der Erbengemeinschaft gilt prinzipiell der Grundsatz der Einstimmigkeit. Das kann zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung des Nachlasses führen.

Um diese Schwierigkeiten zu reduzieren, hat der Erblasser die Möglichkeit, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen. Zu seinen Aufgaben gehört es, den Nachlass zu verteilen und die Auseinandersetzung zu betreiben.

Da es erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt, bis die notwendigen Abstimmungen vorgenommen sind, empfiehlt es sich auch für diese Übergangszeit die Verwaltung des Nachlasses anzuordnen. Nachlassverwalter kann - muss aber nicht - der Testamentsvollstrecker sein.

Nachlassverwaltung und Testamentsvollstreckung sind oft auch geeignete Instrumente, um eine steuerliche Belastung des Nachlasses zu vermeiden. Bei der **Erbschaftsteuer** sind für die Erben bestimmte Freibeträge vorgesehen, die nach dem Grad der Verwandtschaft gestaffelt sind. Diese Freibeträge können regelmäßig alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden, so dass durch eine geschickte Nachlassregelung die Erbschaftsteuer vollständig vermieden werden kann.

Müssen Sie Erbschaftsteuer bezahlen ?

Die Besteuerung von Erbschaften ist augenblicklich in der politischen Diskussion. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts begünstigt das aktuelle Erbschaftsteuerrecht die Erben von Immobilienvermögen in unangemessener Weise. Das BVerfG hat den Gesetzgeber aufgefordert, bis Ende 2008 eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen. Deshalb ist kurzfristig mit einer Änderung der Gesetzeslage - zumindest bei der Bewertung von Immobilienvermögen - zu rechnen.

Die Erbschaftsteuer wird nach drei **Steuerklassen** erhoben.

Steuerklasse I: gilt für Ehegatten, Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder – nicht jedoch: Pflegekinder), Enkelkinder und weitere Abkömmlinge des Erblassers sowie für seine Eltern und Großeltern.

Steuerklasse II: gilt für die Geschwister (auch Halbgeschwister), deren Kinder, Stiefeltern, Schwiegereltern und für den geschiedenen Ehepartner.

Steuerklasse III: gilt für alle übrigen Erben

Augenblicklich gelten noch relativ großzügige **Steuerfreibeträge**. Die Freibeträge können alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden. Schenkungen werden allerdings dazugerechnet. Die Steuerfreibeträge liegen augenblicklich bei

- € 307.000,00 für den Ehepartner
- € 205.000,00 für Kinder sowie für Enkelkinder, die anstelle eines Kindes erben
 - € 51.200,00 für die übrigen Personen der Steuerklasse I
 - € 10.300,00 für die Personen der Steuerklasse II
 - € 5.200,00 für die Personen der Steuerklasse III.

Zusätzlich können bestimmte Erben besondere Versorgungsfreibeträge in Anspruch nehmen. Diese betragen für den überlebenden Ehegatten augenblicklich € 256.000,00 und für die Kinder - in Abhängigkeit von ihrem Alter - zwischen € 10.300,00 und € 52.000,00. Allerdings werden Ansprüche aus einer Hinterbliebenenversorgung mit ihrem Kapitalwert auf diese Freibeträge angerechnet.

Daneben gibt es noch eine Reihe von sachlichen Steuerbefreiungen, wie zum Beispiel für den Erwerb von Hausratsgegenständen. Derartige Vermögenswerte bleiben für Personen der Steuerklasse I bis zu einem Wert von € 41.000,00 steuerfrei. Nur Personen der Steuerklasse I können zusätzlich weitere bewegliche Sachen (Kunstgegenstände, Schmuck, Sammlungen usw.) im Wert von € 10.300,00 zusätzlich steuerfrei erwerben.

Für die anderen Personen gilt ein zusammengefasster Steuerfreibetrag von € 10.300,00.

Für die Erbschaftsteuer gelten folgende **Steuersätze**:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

Schwierigkeiten bereitet in aller Regel die Bewertung von Immobilienvermögen. Augenblicklich gilt hier noch die - allerdings verfassungswidrige - Wertermittlung:

Danach werden **unbebaute Grundstücke** mit dem **Bodenrichtwert** bewertet (maßgebend ist der Stand zum 1. Januar 2007). Der Bodenrichtwert ist mit der Grundstücksfläche in Quadratmetern zu multiplizieren. Für steuerliche Zwecke wird ein Abschlag von 20% vorgenommen.

Für **bebaute Grundstücke** wird demgegenüber das **Ertragswertverfahren** angewendet. Maßgebend ist danach der Wert in der 12,5-fachen Jahresnettomiete. Für ältere Gebäude kann ein Abschlag vorgenommen werden. Bei selbstgenutzten Immobilien wird ein Zuschlag von 20% aufaddiert.

Für **Gewerbegrundstücke**, die Bestandteil des Betriebsvermögens sind, gelten besondere Vorschriften. Ebenso für gemischtgenutzte Gebäude.

Hinweis:

Die Besteuerung von Immobilienvermögen hat das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Es ist nicht auszuschließen, dass es zu einer vollständigen Neugestaltung der steuerlichen Prinzipien - einschließlich der Steuerfreibeträge - kommen wird.